Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1310.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung der Artikel 3. und 7. des Staatsvertrages vom 11ten Februar d. J. und wegen Erledigung einiger anderweiten vorläufig getroffenen Verabredungen. Vom 10ten August 1831.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar ist auf den Grund der Artikel 3. und 7. des Staatsvertrages vom 11ten Februar dieses Jahres, und zur Erledigung einiger anderweitigen, beim Abschlusse desselben vorläufig getroffenen Verabredungen, wobei die kontrahirenden Theile hauptsächlich eine endliche Ausgleichung über alle bis jetzt in besonderen Verhandlungen erörterten gegenseitigen Ansprüche zu bewirken beabsichtigten, durch die unterzeichneten Bevollmächtigten nachstehende Uebereinkunft verhandelt und abgeschlossen worden.

Art. 1. Nachdem in Gemäßheit des Artikels 3. des Staatsvertrags vom 11ten Februar dieses Jahres der Ausfall an Einkommen, welchen die Großherzogliche Weimarische Regierung durch die daselbst stipulirte Verlegung der Erhebung des rezeßmäßigen Geleites von Erfurt und Gotha hinweg erleiden wird, nach einem Durchschnitte von Zehn Jahren ermittelt worden; so wird solcher rücksichtlich der Verlegung der Geleits-Erhebung von Erfurt hinweg auf

Drei Tausend und Acht und Neunzig Thaler 5 Gr. 4 Pf.

und rücksichtlich der Verlegung der Geleits-Erhebung von Gotha hinweg auf

Vier Tausend Sechs Hundert und Vier und Zwanzig Thaler,

im Ganzen aber auf die runde Summe von

Sieben Tausend Sieben Hundert Vier und Zwanzig Thalern

in Konventionsgelde gemeinschaftlich festgestellt.

Art. 2. Gegen die gänzliche Entsagung Abseiten der Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Regierung auf alle sonstigen, in Bezug auf das Erfurter Geleit von Derselben erhobenen Ansprüche an Preußen, namentlich:

a) auf den Entschädigungs-Anspruch, welchen Sie von der Möglichkeit herleitet, daß im Falle eines etwanigen künftigen Wiederaustretens Sachsen-Weimar's aus dem Zollverbande mit Preußen, eine Vermehrung des Verkehrs durch Erfurt und Gotha auf denjenigen Straßen, auf denen Preußen in

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten Oktober 1831.)

in die Berechtigung zur rezeßmäßigen Erhebung des Geleites getreten ist, Statt finden könnte;

b) auf den bis jetzt erhobenen, von Preußen aber bestrittenen, Entschädigungs-Anspruch wegen der seit dem Jahre 1827. in Erfurt eingeführten Königlich-Preußischen Zoll- und Steuerverfassung,

erklärt die Königlich-Preußische Regierung sich bereit, außer den, mit Beziehung hierauf, im 4ten Artikel gemachten Zugeständnissen, die grundherrlichen Einkünfte von Bischoffroda und Probstei-Zella betreffend, auch anstatt des im Artikel 1. gedachten Betrages von 7724 Rthlr. in Konventionsgelde, die höhere runde Summe von

Acht Tausend Zwei Hundert Thalern in Preußischem Kourant,

als den Gesammtbetrag derjenigen Jahresrente gelten zu lassen, welche unter Anrechnung ebenbenannter grundherrlicher Einkünfte vom 1sten Januar 1832. an, wo die Verlegung der Geleits-Erhebung von Erfurt und Gotha hinweg in Ausführung kommen soll, zur Entschädigung für den dadurch entstehenden Ausfall an Einkommen, nach Artikel 3. Lit. b. des Staatsvertrages vom 11ten Februar dieses Jahres, von Preußen an Sachsen-Weimar gewährt werden wird.

Hiervon sind auf die Entschädigung Sachsen-Weimar's für die Verlegung des Geleits von Erfurt hinweg

Drei Tausend Drei Hundert und Funfzig Thaler,

und auf die Entschädigung wegen Verlegung der Geleits-Erhebung von Gotha hinweg

Vier Tausend Acht Hundert und Funfzig Thaler

zu rechnen.

Art. 3. Als jährlicher Betrag der, auf die, Artikel 2. stipulirte, Entschädigung in Anrechnung zu bringenden, grundherrlichen Einkünfte der Ortschaften Bischoffroda und Probstei-Zella wird für die Zukunft, nämlich vom 1sten Januar 1832., wo die Verlegung der Geleits-Erhebung vertragsmäßig in Ausführung kommen soll, die runde Summe von

Zwei Tausend Fünf Hundert Thalern in Preußischem Kourant

gemeinschaftlich anerkannt, durch deren gedachte Anrechnung die, nach Artikel 2. mit 8200 Rthlr. Preußisch Kourant zu gewährende Entschädigungs-Rente sich auf den Betrag von 5700 Thaler Preußisch Kourant vermindert.

Preußen wird demnach die fraglichen

Fünf Tausend und Sieben Hundert Thaler in Preußischem Kourant

vom 1sten Januar 1832. an, wenn alsdann die Verlegung der Geleits-Erhebung von Erfurt und Gotha hinweg in Ausführung kommt, als eine, auf die Einkünfte der Stadt Erfurt zu radizirende Rente, so lange solche nicht gegen ein Kapital in 25fachem Betrage derselben abgelöset seyn wird, alljährlich an Sachsen-Weimar entrichten.

Für

Für den Fall aber, daß die Verlegung der Geleits-Erhebung von Erfurt und Gotha hinweg am 1sten Januar 1832. noch Anstand finden sollte, zahlt Sachsen-Weimar bis zu deren Eintritte und der dadurch erst ausführbar werdenden Kompensation, den im Eingange dieses Artikels stipulirten jährlichen Betrag von Zwei Tausend Fünfhundert Thalern Preußisch Kourant für die grundherrlichen Einkünfte von Bischoffroda und Probstei-Zella an Preußen.

Art. 4. Mit Rücksicht auf die Großherzoglich-Weimarischer Seits im Artikel 2. ausgesprochenen Verzichtleistungen und die gemachte Bemerkung, daß in den ersten Jahren des Zeitraums vom 1sten Juni 1814. bis zum 1sten Januar 1832. die Verwaltung der Güter Bischoffroda und Probstei-Zella einen größern Kostenaufwand erfordert habe, soll zum Ersatze der, von Sachsen-Weimar schon erhobenen grundherrlichen Einkünfte beider Ortschaften aus dem besagten Zeitraum für jedes darunter begriffene Jahr nur die Hälfte des, für die Zukunft auf 2500 Thaler Preußisch Kourant festgesetzten Betrages dieser Einkünfte, mithin nicht mehr als

Ein Tausend Zwei Hundert und Funfzig Thaler Preußisch Kourant

oder für den ganzen, siebenzehn Jahre und sieben Monate umfassenden Zeitraum der **Vergangenheit** überhaupt die Summe von

Ein und Zwanzig Tausend Neun Hundert und Achtzig Thalern Preußisch Kourant

von Sachsen-Weimar an Preußen vergütet, und zu diesem Ende der fragliche Vergütungs-Anspruch mit den andern liquiden Aktivforderungen in Verbindung gesetzt werden, welche Preußen größtentheils in Beziehung auf die an Sachsen-Weimar abgetretenen Erfurt-Blankenhainschen Gebietstheile, namentlich:

a) wegen eines Beitrages zur Verzinsung der Erfurt-Blankenhainschen Landesschuld während der Jahre 1815. bis 1821. und zu den desfallsigen Verwaltungskosten;

b) wegen der, von 1815. bis 1817. Sachsen-Weimarischer Seits erhobenen Einkünfte des Erfurter Schul- und Exjesuiten-Fonds;

c) wegen eines Guthabens aus der gegenseitigen Abrechnung rücksichtlich der, nach Artikel 4. des Staatsvertrages vom 22sten September 1815. gegen einander ausgetauschten Dörfer Nöda und Ringleben, unbestrittener Weise an die Großherzoglich-Weimarsche Regierung zu machen hat.

Art. 5. Die Vergütung und resp. Berichtigung sämmtlicher, im vorstehenden Artikel aufgeführter Preußischer Aktiv-Forderungen, deren Werth Königlich-Preußischer Seits mindestens auf

Ein und Dreißig Tausend Neun Hundert und Achtzig Thaler Preußisch Kourant

abgeschätzt wird, geschieht von Seiten der Großherzoglich-Weimarschen Regierung in folgender Art:

A. Dieselbe bezahlt vom 1sten Januar 1832. an alljährlich und ohne Unterbrechung in verhältnißmäßigen Raten von mindestens
Ein Tausend Zwei Hundert und Funfzig Thalern
an Preußen die Summe von
Zwanzig Tausend Thalern
bis zu deren vollständiger Abtragung.

B. Sie übernimmt ausschließlich die Befriedigung folgender bisher von ihr vertretener Ansprüche Großherzoglicher Unterthanen an Preußen, als

a) der katholischen Kirchengemeine zu Jena wegen der, auf 965 Rthlr. berechneten Pachtgelder von dem, seit 1808. dem Kirchen-Aerario derselben als Dotation gehörenden, vormaligen Blankenhainschen Domainen-Gute Mohrenthal, deren Beschlagnahme und Einziehung Königlich-Preußischer Seits im Jahre 1814. provisorisch verfügt wurde;

b) der Wittwe des vormaligen Spielkarten-Fabrikanten Dreißig zu Tonndorf wegen der, von 1816. bis 1822. zu der Summe von 1071 Rthlr. erwachsenen Rückstände einer jährlichen Unterstützung von 100 Rthlr., welche man Königlich-Preußischer Seits dem letzteren im Jahre 1815. bei Auflösung seiner dortigen Spielkarten-Fabrik vorläufig zur Entschädigung bewilligte;

c) der übrigen Unterthanen und Beamten in den abgetretenen Erfurt-Blankenhainschen Landestheilen, hinsichtlich ihrer noch unberichtigten Forderungen an den Fiskus, aus der Zeit vor dem 1sten Juni oder dem 1sten November 1815, so weit solche überhaupt gegründet und liquide sind.

C. Unter dem Vorbehalte besonderer Verhandlungen wegen der, in der Stadt Erfurt zu milden Zwecken bestehenden Stiftungen aller Art und Unterrichts-Anstalten, soweit Sachsen-Weimarsche Unterthanen zur Theilnahme davon stiftungsmäßig berechtigt seyn könnten; verzichtet die Großherzogliche Regierung auf sämmtliche Ansprüche, welche Sie als Besitzerin der von Preußen abgetretenen Erfurt-Blankenhainschen Gebietstheile bei den, dem Abschlusse gegenwärtiger Uebereinkunft vorausgegangenen Verhandlungen gegen Preußen angemeldet hat, insbesondere auf Ihre Ansprüche:

a) auf die, aus der Zeit vor dem 1sten Juni oder vor dem 1sten November 1815. herrührenden Abgaben-Reste oder sonstigen fiskalischen Einnahme-Rückstände in den fraglichen Gebietstheilen soweit solche noch in Königlich-Preußische Kassen geflossen seyn möchten;

b) auf Erstattung der, Ihrerseits schon berichtigten fiskalischen Ausgaben-Rückstände, welche bis zu den eben bezeichneten Terminen in den nämlichen Gebietstheilen erwachsen waren, namentlich:

der zu 1508 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf. Konventionsgeld berechneten Rückstände an Besoldungen dortiger Beamten aus dem Jahre 1813;

der

der im Jahre 1811. wegen eines Baues im Kanzlei-Lokale des Schlosses zu Blankenhain aufgelaufenen Kosten und der, an das dortige Justiz-Amt im Jahre 1813. gelieferten Schreibmaterialien im Gesammtbetrage von 56 Rthlr. 10 Gr. Konventionsgeld;

der, mehreren Gemeinden jener Gebietstheile an Wege-Baulöhnen, welche im Jahre 1812. verdient worden, ausgezahlten 469 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. Konventionsgeld;

der den Gemeinden Zimmerninfra und Hopfgarten wegen eines im Jahre 1814. erlittenen Brand-Unglücks bewilligten und gezahlten Remissionsgelder mit 352 Rthlr. — Gr. 2 Pf. Konventionsgeld;

c) auf die vor, und nach dem 1sten Juli 1814. rücksichtlich gedachter Gebietstheile entstandenen Forderungen für Verpflegung Königlich-Preußischer Truppen, wovon auf die Zeit nach dem 1sten Juli 1814. Ihrerseits 1828 Rthlr. — Gr. $11\frac{1}{2}$ Pf. Konventionsgeld gerechnet werden.

d) auf ein, zu 298 Rthlr. 20 Gr. $9\frac{1}{2}$ Pf. berechnetes Drittheil des Kassenbestandes von 887 Rthlr. 14 Gr. 11 Pf. Konventionsgeld, welcher nach Sachsen-Weimarscher Behauptung in dem, zur Zahlung der Zinsen von der Erfurt-Blankenhainschen Landesschuld bestimmt gewesenen gemeinschaftlichen Fonds am Schlusse des Jahres 1815. verblieben war.

D. Als Besitzerin Alt-Weimarischer Gebietstheile entsagt die Großherzogliche Regierung den, in dieser Eigenschaft gegen Preußen von Ihr erhobenen Ansprüchen:

a) wegen eines, vom 1sten April 1808. bis ult. Mai 1815. mit 2396 Rthlr. 9 Gr. $1\frac{1}{8}$ Pf. erwachsenen Rückstandes an Rekognitionsgeldern, welche für die Gebiete Blankenhain, Nieder-Kranichfeld und Nieder-Gleichen auf den Grund älterer Rezesse zum Anerkenntniß einiger, dem Hause Sachsen-Weimar zustehenden Hoheitsrechte jährlich mit 382 Gulden 3 Gr. 1 Pf. an dasselbe zu zahlen waren;

b) wegen zehnjähriger seit 1806. auf 400 Rthlr. Konventionsgeld erwachsener Miethzinsen von dem, in der Stadt Erfurt belegenen sogenannten Georgenthaler Hofe, dessen Eigenthum Sachsen-Weimar im Artikel 5. des Staatsvertrages vom 22sten September 1815. an Preußen abtrat;

c) wegen eines, von der vormaligen Verwaltung dieses Hofes vor älterer Zeit dem Stadtrathe zu Erfurt geleisteten und später auf die dortige landesherrliche Kreiskasse übernommenen Kapitals nebst rückständigen Zinsen im Gesammtbetrage von 615 Rthlr. Konventionsgeld;

d) wegen einer, im Jahre 1813. auf französische Requisition erfolgten Lieferung von Hölzern aus Alt-Weimarischen Forsten zur Befestigung des Erfurter Waffenplatzes im Gesammtbetrage von 20,458 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf. Konventionsgeld;

e) wegen

e) wegen der, in demselben Jahre aus dem Alt-Weimarischen Tannrodaer Forst abgegebenen Stangen und Pfähle zur Einfassung des neuen allgemeinen Begräbnißplatzes zu Erfurt im Betrage von 92 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. Konventionsgeld;

f) wegen einer, im Jahre 1815. bewirkten Lieferung von 200 Stämmen Nadelholz aus Alt-Weimarischen Forsten zur Befestigung von Erfurt im Betrage von 328 Rthlr. 27 Gr. Konventionsgeld.

E. Die Großherzoglich-Weimarische Regierung entsagt zugleich ihrem Anspruche auf Ersatz der, von 1816 bis 1831. mit 1620 Rthlr. Preußisch Kourant bezahlten Pensionsbeträge an einige, in dem Dorfe Röda wohnhafte, vormals Königlich-Sächsische Militairs, und übernimmt deren Befriedigung für die Zukunft.

Art. 6. Mit Rücksicht auf die, in den vorhergehenden Artikeln verabredete Ausgleichung, übernimmt Preußen Seiner Seits auf den sogenannten französischen Aversionalfonds die unverweilte Zahlung der, von 1806 bis 1813. rückständig gebliebenen Zinsen der Erfurt-Blankenhainischen Landesschuld an die dabei betheiligten Großherzoglich-Weimarischen Unterthanen und verzichtet zugleich auf Seine Ansprüche:

a) wegen der, vor dem 1sten Juni und vor dem 1sten November 1815. in den an Sachsen-Weimar abgetretenen Erfurt-Blankenhainischen Gebietstheilen erwachsenen Abgaben-Reste oder sonstigen fiskalischen Einnahmen, so weit solche in Sachsen-Weimarische Kassen geflossen sind und gegenwärtig etwa noch als exigibel zu betrachten seyn dürften;

b) wegen der in den fraglichen Gebietstheilen ausstehenden Staats-Aktivkapitalien;

c) wegen verhältnißmäßiger passiver Theilnahme Sachsen-Weimars an den sogenannten Erfurter Zentralpensionen;

d) wegen Ersatzes der, nach dem 1sten Juni und nach dem 1sten Novbr. 1815. fällig gewordenen und aus Preußischen Kassen ausgezahlten Besoldungen und Pensionen an Beamten und Pensionairs der abgetretenen Gebietstheile.

Art. 7. Zwischen den östlichen Preußischen Provinzen, welche innerhalb einer geschlossenen Zollinie liegen und den Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Landen soll der gegenseitige Verkehr vom 1sten Oktober d. J. an in folgender Art vorläufig erleichtert werden:

I. Freien Eingang in die östlichen Preußischen Provinzen sollen haben, sofern es eigene Erzeugnisse der Großherzoglichen Lande sind:

a) in unbestimmter Quantität außer denjenigen Gegenständen, welche nach der Preußischen Verordnung wegen Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 30sten Oktober 1827. jetzt keiner Abgabe unterworfen sind:

1) Bücher

1) Bücher und Landcharten (Preußische Erhebungsrolle Abtheilung II. allgemeiner Satz.)

2) Getraide	dito	dito	No. 19. lit. a.
3) Grobe Holzwaaren	dito	dito	= 12. Anmerkung.
4) Theer und Pech	dito	dito	= 37. —
5) Gemeine Töpferwaaren	dito	dito	= 38. lit. b.
6) Schlachtvieh	dito	dito	= 39. lit. b — g.

b) in bestimmter Quantität für das Jahr:

1) Malerfarben (Preußische Erhebungsrolle No. 5. lit. a.) . . 400 Zentner;

2) Instrumente [musikalische] (Preußische Erhebungsrolle No. 14.) 50 Zentner;

3) Kurze Waaren [grobe] (Preußische Erhebungsrolle No. 20. lit. a.) 400 Zentner;

4) Graue Packleinewand und Segeltuch (Preußische Erhebungsrolle No. 22. lit. c.) . . . . 100 Zentner;

5) Steingut und Porzellan (Preußische Erhebungsrolle No. 38. lit. c.) 300 Zentner;
(Preußische Erhebungsrolle No. 38. lit. d. und e.) . . . . . . 150 Zentner;
(Preußische Erhebungsrolle No. 38. lit. f.) . . . . 150 Zentner;

6) Wollen Garn [rohes] (Preußische Erhebungsrolle Abtheilung II. Allgemeiner Satz.) . 100 Zentner;
dito [gezwirntes und gefärbtes] (Preußische Erhebungsrolle No. 41. lit. b.) . 200 Zentner;

7) Flanelle und Moltons (Preußische Erhebungsrolle No. 41. lit. e.) 200 Zentner.

II. Gegenstände, welche aus den Weimarischen und Neustädtischen Kreisen mit der Bestimmung nach dem Eisenachschen Kreise und umgekehrt transportirt werden, um dort zu verbleiben, sollen beim direkten Durchgange durch Erfurt auf Bescheinigung Großherzoglicher Behörden frei von Durchgangs-Abgaben bleiben.

III. Grobe Schuhmacherwaare (Preußische Erhebungsrolle No. 21. lit. c.), welche als Fabrikat der Großherzoglichen Lande in die östlichen geschlossenen Preußischen Provinzen zu Jahrmärkten ein- und unverkauft wieder ausgehet, soll von Durchgangs-Abgaben frei bleiben.

Wenn die Einfuhr der vorstehenden unter No. 1. lit. a. und b. genannten Waaren auch umgekehrt aus den östlichen Preußischen Provinzen in die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Lande vorkommen sollte, so sollen dieselben in gleicher Art, wie oben bestimmt worden ist, frei von Abgaben, die nicht auch inländische Gegenstände gleichermaaßen treffen, eingelassen werden.

Art. 8.

Art. 8. Soweit es bei dem Inhalte des Artikel 7. zur Erleichterung des Grenzverkehrs noch einiger Anordnungen bedarf, bleiben diese der besondern Verabredung der betreffenden Verwaltungs-Behörden, innerhalb der gesetzlich bestehenden Grundsätze vorbehalten.

Dies gilt auch wegen der Art und Weise der Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse, von welchen die Waarensendungen begleitet seyn müssen, wenn dafür die, im vorstehenden Artikel zugestandenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden sollen.

Art. 9. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach erklären Sich fortwährend bereit, in Gemäßheit der mittelst Separat-Protokolles de dato Berlin den 10ten Februar 1831. ertheilten Zusicherung, die, im Amte Allstedt belegene Ortschaft Kalbsrieth gegen ein vollständiges Aequivalent an Preußen abzutreten. So lange bis zwischen den beiden kontrahirenden Regierungen über diesen Austausch eine definitive Vereinbarung getroffen seyn wird, überläßt Sachsen-Weimar die durch genannte Ortschaft und deren Flur aus dem Preußischen Gebiete in das Preußische Gebiet führende Landstraße unter folgenden Bestimmungen an die Krone Preußen.

I. Die ebengedachte, durch Kalbsrieth und dessen Flur führende Land- und Poststraße wird mit der aus dem angrenzenden Preußischen Gebiete nach Kalbsrieth führenden Preußischen Chaussee als ein wesentlicher Theil und als Fortsetzung derselben verbunden, und zu diesem Ende von der Königlich-Preußischen Regierung auf deren eigene Kosten chaussirt, auch mit den dazu gehörigen Brücken in Bau und Besserung erhalten.

II. Es steht Preußen frei, auf dieser Straße ein Weg- und Brückengeld nach den Sätzen des, auf die Einwohner von Kalbsrieth hinsichtlich der Befreiungen, ebenfalls anzuwendenden Preußischen Tarifs, zu erheben; jedoch soll

a) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Großherzoglichen Hauses, ingleichen den beiderseitigen landesherrlichen Gestüten angehören;

b) von öffentlichen Beamten ohne Unterschied, ob es Militair-, Civil- oder Kirchliche Beamte sind, wenn sie sich durch Freikarten ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren, imgleichen von Offiziers zu Pferde und in Dienst-Uniform;

c) von Transporten, welche unmittelbar für Rechnung des Hofes oder der Regierung der kontrahirenden Theile geschehen:

das Chaussee-Geld auf der betreffenden Straße nicht erhoben werden.

III. Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich, den freien Verkehr aller, auf jenen Straßen durchgehenden Personen und Waaren weder durch Abgaben, noch sonst auf irgend eine Weise zu erschweren. Dagegen macht die Königliche Preußische Regierung sich anheischig:

a) zur

a) zur Vergütung des Rein-Ertrages, welchen Sachsen-Weimar von den Brückenzoll in Kalbsrieth alljährlich bezogen hat, so lange das Großherzogthum dem Preußischen Zollverbande entweder noch nicht angehört, oder nach dessen eventuellen Wiederaustritte aus demselben, eine jährliche Rente von 180 Rthlr. Konventionsgeld an die Großherzogliche Regierung zu entrichten;

b) keinen Einspruch dagegen zu thun, daß Dieselbe, so lange das Großherzogthum dem Preußischen Zollverbande noch nicht angehört, oder nach dessen eventuellen Wiederaustritte aus demselben das Thüringische Geleit in Kalbsrieth erhebe.

IV. Im Uebrigen verbleibt der Großherzoglich-Weimarischen Regierung auf gedachter Straße die bisherige Jurisdiktion und Staatshoheit, so weit letztere nicht durch die Natur der zu Gunsten Preußens darauf zugestandenen Staats-Servitut beschränkt ist.

Was die, auf dieser Straße begangenen oder entdeckten Defraudationen gegen die Wegegeldererhebung oder den Preußischen Zoll betrifft, so werden sie von den kompetenten Großherzoglich-Weimarischen Gerichtsstellen nach den, darauf anzuwendenden Königlich-Preußischen gesetzlichen Bestimmungen untersucht und bestraft.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 10ten August 1831.

(L. S.)
von Bülow,
Königlich-Preußischer wirklicher Legationsrath.

(L. S.)
General von L'Estocq,
Großherzoglich-Weimarscher Ministerresident.

(L. S.)
Windhorn,
Königlich-Preußischer Geheimer Finanzrath.

(L. S.)
Ottokar Thon,
Großherzoglich-Sachsen-Weimarscher Kammerrath.

Vorstehende Uebereinkunft ist von Sr. Majestät dem Könige am 31sten, und von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach am 16ten August ratifizirt worden.

(No. 1311.) Erklärung über die Fortdauer und resp. Modifikation der, am 28sten September 1818. zwischen Preußen und dem Großherzogthume Oldenburg, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, mit dem 1sten Oktober 1828. abgelaufenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 22sten August 1831.

Nachdem die unterm 28sten September 1818. zwischen Preußen und dem Großherzogthume Oldenburg, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossene Durchmarsch- und Etappen-Konvention, mit dem 1sten Oktober 1828. abgelaufen ist, das Bedürfniß eines, die diesfälligen gegenseitigen Verhältnisse regelnden, Uebereinkommens aber noch fortdauert, so sind die beiderseitigen Regierungen dahin übereingekommen, daß die gedachte Konvention auch für fernere 10 Jahre, und zwar vom 1sten Oktober d. J. an, ihrem ganzen Inhalte nach Kraft und Gültigkeit haben soll, in soweit die nachstehenden, auf die bisherige Erfahrung sich gründenden, beiderseits genehmigten Modifikationen nicht eine Abänderung der Bestimmungen derselben bedingen. Dieselben beschränken sich auf folgende Punkte:

1) Die im §. 2. der gedachten Konvention enthaltene Bestimmung, daß Detaschements unter 20 Mann nur am 1sten und 15ten jeden Monats von dem letzten Preußischen Haupt-Etappenorte abgehen dürfen, wird aufgehoben, und ist der Abgang dergleichen Detaschements künftig an keine bestimmte Zeit gebunden.

2) Für den Fall, daß auf dem Marsche ein Pferd dergestalt erkranken sollte, daß es vorerst nicht weiter zu bringen wäre, wird auf die Dauer der Krankheit für den Mann und das Pferd Preußischer Seits dieselbe Vergütung geleistet, welche für einen auf dem Marsche befindlichen Mann und dessen Pferd geleistet wird.

3) Die Vergütung der für Arrestaten aufgelaufenen Kosten soll in der Folge Preußischer Seits nach Maaßgabe dessen bewirkt werden, was seit dem Jahre 1823. bereits in einzelnen Fällen dafür gewährt worden ist.

4) In Zukunft erhalten die Privatdiener der Offiziere, gleich den übrigen Militairpersonen, Anweisungen auf Quartier und Verpflegung, wofür die Kosten in die Liquidation mit aufgenommen und vergütet werden.

5) Wenn wider Erwarten von Seiten der Königlich-Preußischen Behörden die erforderlichen Anstalten zur Bereithaltung des Fouragebedarfs nicht getroffen seyn sollten, so soll für diesen Fall die Lieferung der Fourage dem Lieferanten für die Großherzogliche Gendarmerie zu Birkenfeld, nach den demselben Großherzoglich-Oldenburgischer Seits bewilligten Preisen überlassen werden.

6) Die Erstattung der durch Fouragelieferung, wie auch der übrigen durch die Mundverpflegung und Stellung des Vorspannes entstehenden Kosten wird am Wohnorte der Liquidanten geleistet, indem die Großherzoglich-Oldenburgischen

Kassen die spezielle Auszahlung der einzelnen liquidirten Beträge gegen den Ersatz des kostenfrei nach Birkenfeld zu befördernden summarischen Betrages aus der betreffenden Königlich-Preußischen Provinzial-Hauptkasse, übernehmen. Die nähere Vereinigung über die Form des Rechnungswesens wird den mit der Liquidation beauftragten gegenseitigen Behörden überlassen.

7) Wenn kein Arzt oder Wundarzt sich an Ort und Stelle befindet, um das, Behufs der Stellung einer Krankenfuhre für einen auf dem Marsche erkrankten Soldaten nöthige Attest auszustellen, oder aber wegen Entfernung vom Haupt-Etappenorte nicht leicht darum angegangen werden kann, so soll die alleinige Bescheinigung des Detaschementsführers genügen, um die Nothwendigkeit der zu gewährenden Krankenfuhre gehörig zu konstatiren.

8) Die Kosten, welche ärztliche Untersuchungen in Fällen, wo Krankenfuhren geleistet werden, veranlassen, sind künftig zur Aufnahme in die Liquidation geeignet.

9) In Ermanglung der Pferdefuhren können die durchmarschirenden Truppen sich der Benutzung der Ochsenfuhren nicht entziehen; zugleich wird, um Beschwerden wegen übermäßiger oder zu geringer Belastung der Transportmittel für die Zukunft vorzubeugen, festgesetzt, daß als Maximum der Belastung für ein Pferd 5 Zentner, für einen Ochsen aber nur $3\frac{1}{3}$ Zentner gerechnet werden soll.

10) Sollten sich bei Requirirung der Fußboten und Wegweiser, Seitens des Militairs, wider Erwarten Mißbräuche ereignen, so werden die Großherzoglich-Oldenburgischen Behörden dem Königlich-Preußischen Generalkommando am Niederrhein in jedem einzelnen Falle zur Veranlassung der Untersuchung und, nach Befinden der Bestrafung, von dem Vorgefallenen Anzeige machen.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten. Berlin, den 22sten August 1831.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eichhorn.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Oldenburgischen Staats- und Kabinetsministerium zu Oldenburg unterm 8ten September d. J. vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 26sten September 1831.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eichhorn.

(No. 1312.)

(No. 1312.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten August 1831., bezüglich auf das Großherzogthum Posen, den Kulm und Michelauschen Kreis und die Landgebiete der Städte Thorn und Danzig, betreffend die Befugniß, mit Uebergehung der Kreisvermittelungs-Behörden, Provokationen sofort bei der General-Kommission anzubringen.

Nach Ihrem Antrage und aus den in Ihrem Berichte vom 28sten v. M. enthaltenen Gründen, setze Ich mittelst Abänderung der Bestimmungen in den §§. 13. und 18. des Gesetzes, wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthume Posen, in den Kreisen Kulm und Michelau, und im Landgebiete der Stadt Thorn vom 8ten April 1823., so wie der Bestimmungen in den §§. 10. und 13. des gleichzeitigen Gesetzes, wegen Anwendung des Edikts vom 14ten September 1811. und der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821., auf das Landgebiet der Stadt Danzig, hiedurch fest: daß es zwar den Interessenten nach wie vor freigestellt bleibt, ihre Anträge auf die Auseinandersetzung an die Kreisvermittelungs-Behörden zu richten, daß es jedoch jedem Theile unbenommen ist, seine Provokation mit Vorbeigehung dieser Behörden sofort bei der General-Kommission anhängig zu machen, welche die Einleitungen ihrerseits ohne Weiteres auch in dem Falle zu verfügen hat, wenn ein Theil die Einwirkung der Kreisvermittelungs-Behörde in Anspruch nimmt, der andere aber sie ablehnt. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und Sorge zu tragen, daß demselben gemäß verfahren werde.

Berlin, den 27sten August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.